

Der Dritte Artickel.

Von der Beschwornen beuehl.



Je Beschwornen / wie die ieder zelt / von Uns ge-
ordent, sollen dem Hauptman / Amptsverwalter /
vnnnd Bergkmeister / gebürlichen gehorsam laisten /
Vnd was sie mit ihnen samptlich / oder inn sonder-
heyt schaffen / dem sollen sie getrewlich nachgehen /
vnnnd geuoligig sein / sich nach höchstem vermügen
bevlæssigen / damit sie selbst / diese Unsere Ordnung
halten / auch mit andern dasselbe zuthuen verschaffen / was sie dar-
wider gehandelt vermercken / on alle abschew / abschaffen / oder
dem Bergkmeister solches ansagen / an irer gemachten besoldung
vñ lobne sich begnügen lassen / niemand darüber beschweren / Vnd
sich sonst inn allen anderen sachen / Vebillen vnnnd Artickeln /
so inn dieser Ordnung begriffen / vermüge derselben / vnnnd
anßerhalb den nach wolbergebrachten Bergk-
wercks gebreuchen / vleissig verschwiegen /
vnnnd vnnorweisslich
halten. .

Es sollen auch die Beschwornen / auff ihren zugeeygenten ges-
pirgen nottürfftige befarung / vñ Erkundigung der Zechen persona-
lich thun / Darmit sie inn fürfallenden handlungen / lautern vnnnd
güthen bericht / aus eygnem wissen geben mügen / vnd nicht auff ver-
meynen bericht geben / darob vnser Hauptman / Amptsverwalter /
vnd Bergmeister vleissig halten sollen.

Von der Beschwornen besol- dung vnd lohn.



Amte die Bergwercken / durch die Beschwornen /
mit ihrem Lohne / nicht vbernehmen / vnnnd
zuklagen nicht verursachet / sol es ihres Lohnes
halben gehalten / Vnnnd ihnen wie hernach vor-
leibt / gegeben werden.

B ij Von einer